



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/156-PMVD/2025

19. Dezember 2025

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Oktober 2025 unter der Nr. 3782/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kostenkontrolle für Werbung in sozialen Netzwerken und Online-Medien im 3. Quartal 2025“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) hat folgende Social-Media-Accounts:

- TikTok: <https://www.tiktok.com/@bundesheer>
- Facebook: <https://www.facebook.com/bundesheer>  
<https://www.facebook.com/bundesheer.karriere>
- Instagram: <https://www.instagram.com/bundesheer.online>  
<https://www.instagram.com/bundesheer.karriere>
- Youtube: [https://www.youtube.com/channel/UCmUFdk80y\\_7Ka1Y2Y-AonXQ](https://www.youtube.com/channel/UCmUFdk80y_7Ka1Y2Y-AonXQ)  
<https://www.youtube.com/c/bundesheerKarriereAT>
- Twitter: <https://twitter.com/Bundesheerbauer>
- Snapchat: <https://www.snapchat.com>

Zu 2:

Der Geschäftseinteilung des BMLV entsprechend sind dafür Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Direktion Kommunikation und des Heeresgeschichtlichen Museums zuständig. Ich ersuche um Verständnis, dass nähere Ausführungen zu dieser Frage aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sind.

Zu 3, 3a und 8 bis 10:

Zur Gewährleistung einer effizienten Personalwerbung des Bundesheeres und zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Information der Bevölkerung über den Wirkungsbereich des Ressorts werden u.a. Einschaltungen (Inserate) in diversen Medien vorgenommen. Die bedarfsgerecht erstellten Informationsinhalte werden unter Berücksichtigung spezifischer Kriterien, wie Zielgruppe, Reichweite, Affinität, Auflagenhöhe und Zeitraum je nach Werbe- und Informationsziel in einer großen Bandbreite von Print-Medien und/oder Online-Medien geschaltet. Grundlage für die Informationstätigkeit ist die gemäß Teil 1 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 bestehende Verpflichtung, die österreichische Bevölkerung über den jeweiligen Ressortbereich zu informieren.

Zu Aufträgen betreffend alle Medienkooperationen des BMLV wird auf die halbjährlichen Veröffentlichungen der Kommunikationsbehörde Austria nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, i.d.F. BGBl. I 50/2023, verwiesen. Die vom BMLV eingemeldeten Daten sind vollständig und werden dem Gesetz entsprechend umfassend der Öffentlichkeit zugänglich beziehungsweise transparent gemacht. Jede andere Form der Erfassung von Mediadaten würde dem oben angeführten Gesetz widersprechen.

Zu 4 und 7:

Postings wurden nicht gesponsert.

Zu 5:

Accounts wurden nicht beworben.

Zu 6 und 6a:

Da das Budget für Einschaltungen zentral bewirtschaftet wird, erfolgen alle Zahlungen über ein Verrechnungskonto.

Zu 11 bis 19:

Nein.

Zu 11a, 12a bis 12c und 13a:

Entfällt.

Zu 20:

Dafür fielen keine Kosten an.

Mag. Klaudia Tanner

